

PERSON



Herwig Kollar,
Vizepräsident
des Bundesver-
bandes Taxi
und Mietwagen
e.V.

Post vom Anwalt

Herwig Kollar überbringt Urteil selbst

Unter Juristen gilt dieser Schritt als gar nicht so selten, für die Allgemeinheit ist es ein Paukenschlag. Und zeigt, dass sich das Taxigewerbe gegen Tricks zu wehren weiß. Rechtsanwalt Herwig Kollar, seit kurzem Vizepräsident des Bundesverbandes und Vertreter von Taxi Deutschland im Verfahren gegen Uber, hat kurzerhand das Urteil des Landgerichts Frankfurt sowie die Bescheinigung über die hinterlegte Sicherungsleistung in Höhe von 150.000 Euro den Uber-Anwälten persönlich überbracht und damit wertvolle Zeit gespart. Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Vollstreckung erfüllt.

Taxi Deutschland wird nun Ordnungsgeldanträge bei Gericht einreichen. Jede einzelne Fahrt, die durch die Uber-App gebucht wurde, kann jetzt zu einem Ordnungsgeld führen, welches sich mit jedem Verstoß erhöht und in der Spitze bis zu 250.000 Euro pro Fahrt betragen kann.

IMPRESSUM



Taxi & Mietwagen Report,
Mitteilungen des Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.

Dorotheenstraße 37, 10117 Berlin
E-Mail: info@bundesverband.taxi
Internet: www.bundesverband.taxi
https://www.facebook.com/BZPorg
https://twitter.com/BZPorg

Redaktion

Michael Oppermann (verantwortlich)
Berlin

KOMMENTAR

Wieder zeigt ein Gericht Über die Rote Karte

Michael Müller, Präsident des Bundesverbandes kommentiert das Urteil gegen das US-Unternehmen

Das Jahr ist erst wenige Tage alt, meine besten Wünsche für Sie alle – auf ein erfolgreiches 2020! Denn die letzten Monate haben wieder gezeigt: Wir können Erfolg haben, wenn wir als Gewerbe geschlossen zusammen stehen. Wir haben unsere Stimme mit Demonstrationen und Mahnwachen erhoben, wir haben unzählige politische Gespräche geführt und wir scheuen auch nicht die juristischen Auseinandersetzungen. In einer ganz aktuellen Entscheidung urteilte das Landgericht in Frankfurt/Main: Uber darf über seine App keine Aufträge an Mietwagenfirmen übermitteln. Denn das Gebaren auf dem Markt ließ dem Gericht keine andere Wahl. Auftragsannahme, Auswahl der Fahrer und Festlegung des Fahrpreises – für den Fahrgast ist dies eindeutig eine Beförderungsleistung. Dass sich Uber selbst nur als Vermittler sieht, steht nur im Kleingedruckten, urteilten die Richter. Das Urteil ist wichtig – und trotzdem kein Grund zum Ausruhen.

Das Urteil ist kein Grund zum Ausruhen

Es hat lange gedauert, bis das Gericht in Frankfurt klare Worte fand. Und Uber reagierte auch sofort und nahm Änderungen vor. Das ist für uns nicht überraschend. Bei den jüngsten Konsultationen mit den österreichischen Kollegen in Wien bestätigte sich das zum wie-

derholten Male. Uber fahre mittlerweile mit dem fünften System in Wien, der Dienst werde immer soweit angepasst, wie es das Gericht kritisiert habe. Aber Sozialdumping und das Umgehen gel-



Michael Müller, Präsident des Bundesverbandes Taxi und Mietwagen e.V.

tender Gesetze bleiben. Ebenso gut erinnern wir uns an die Posse, als das Kölner Urteil in Amsterdam nicht zugestellt werden konnte. Angeblich, weil in dem weltweit agierenden Konzern niemand die deutsche Sprache verstehe. Wenn es nicht so bitter wäre, könnte man darüber nur laut lachen. Aber es zeigt, dass wir es nach wie vor mit einem Gegner zu tun haben, der mit allen Mitteln kämpft.

Das Personenbeförderungsgesetz sichert Zugang zur Mobilität für alle

Und es ist beileibe nicht mehr nur Uber, die sich einen Teil vom europäischen Taxi-Kuchen ab-

RECHT

02

Wer Bierbänke mit dem Taxi kauft...

Fristlose Kündigung und Rückforderung des Jobcenters gerechtfertigt

GEWERBE

03

Eine schallende Ohrfeige für Uber

Frankfurter Landgericht gibt Taxi Deutschland in allen Punkten Recht

GEWERBE

06

Auch sein Opa war Taxifahrer

SPD-Vize Kevin Kühnert zu Besuch beim Taxigewerbe

GEWERBE

10

Taxibranche im Fokus

Betriebsprüfungen der Berliner Finanzverwaltung

schneiden wollen. Es sind auch Unternehmen aus Russland oder Fernost, die auf die Märkte hierzulande drängen. Und die jüngsten Änderungen bei Free Now haben gezeigt, dass ein Wettbewerber auch aus Deutschland mobil macht. Gerade zum Jahresauftakt präsentieren in den USA viele Unternehmen ihre Auffassung von der Zukunft der Mobilität – alte wie neue Firmen sind da dabei. Wir haben nichts gegen Konkurrenz. Aber alle müssen nach den gleichen Regeln spielen. Ausnahmen zerstören das Gewerbe – und daran kann keinem gelegen sein. Wenn Uber und Co hier aktiv sein wollen, dann ist dies jederzeit problemlos möglich. Dass dabei die deutschen Gesetze einzuhalten sind, versteht sich eigentlich von selbst. Sie dienen der Ordnung des Mobilitätsangebots, der Sicherheit der Fahrgäste und dem Verbraucherschutz. An diesen Maßstäben müssen sich alle messen lassen.

Herzlichst
Ihr Michael Müller

Private Pkw-Nutzung im Taxigewerbe

Die Besteuerung der Privatnutzung von Taxen erfolgt auf der Grundlage des allgemeinen Listenpreises. Sie erfolgt nicht nach besonderen Herstellerpreislisten für Taxen und Mietwagen, entschied der Bundesfinanzhof. Der Listenpreis ist dabei nur der Preis, zu dem ein Steuerpflichtiger das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könnte.

In dem Fall nutzte der Kläger sein Taxi nicht nur für sein Taxiunternehmen, sondern auch privat. Einkommensteuerrechtlich entschied er sich für die sogenannte 1 %-Regelung. Die private Nutzung wurde somit monatlich mit 1 % des Listenpreises versteuert. Der Kläger legte den Bruttolistenpreis aus einer vom Hersteller herausgegebenen Preisliste für Taxen und Mietwagen zugrunde. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass der höhere, mit Hilfe der Fahrzeug-Identifikationsnummer abgefragte Listenpreis heranzuziehen sei. Zunächst hatte der Kläger mit seinem Einspruch vor Gericht Erfolg, der Bundesfinanzhof hob das Urteil aber wieder auf.

Begründung: Der im Gesetz erwähnte Listenpreis soll nicht die Neuanschaffungskosten und auch nicht den gegenwärtigen Wert des Fahrzeugs abbilden, vielmehr handelt es sich um eine generalisierende Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Privatnutzung eines Betriebs-Pkw.

**§ Bundesfinanzhof,
Urteil vom 8.11.2018
Aktenzeichen III R 13/16**



Kein Zuschuss für Beamte bei Fahrten zu ambulanten Behandlungen

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz haben Beamte des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich keinen Anspruch auf Beihilfe für Fahrten zu ambulanten Behandlungen. In dem Fall wollte ein Landesbeamter nach einer Hüftoperation die Taxifahrten zur ambulanten physiotherapeutischen Behandlung erstattet bekommen.

Der Arzt hatte die Fahrten mit dem Taxi unterstützt. Insgesamt entstanden Kosten in Höhe von rund 1.700 Euro, der Beamte wollte davon die Hälfte zurück. Doch dies lehnten die Richter ab.

**§ Verwaltungsgericht Koblenz
Urteil vom 14.06.2019
Aktenzeichen 5 K 1067/18.KO**

Wer Bierbänke mit dem Taxi klaut

Ein Taxifahrer, der mit seinem Fahrzeug während der Arbeitszeit Bänke in einem Biergarten stiehlt, riskiert nicht nur seinen Job. Er muss auch die Rückforderung des Jobcenters von rund 7.800 Euro wegen sozialwidrigen Verhaltens bezahlen, entschied das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen. Der 49-jährige Taxifahrer aus Ostfriesland bekam von seinem Chef die fristlose Kündigung und lebte danach für etwa ein Jahr wieder von Hartz IV.

Das Jobcenter entschied: Der Mann habe durch den Diebstahl seine berufliche Existenzgrundlage unmittelbar gefährdet und seine Hilfebedürftigkeit grob fahrlässig herbeigeführt. Der Fahrer war dagegen der Auffassung, eine Abmahnung für die Tat wäre ausreichend gewesen. Das sah das Gericht anders. Zwar ist nicht jede Straftat, die zum Jobverlust führt, automatisch sozialwidrig. Aber der Diebstahl der Bierbänke

sei eine schwere arbeitsvertragliche Pflichtverletzung. Der Mann habe das Taxi nicht nur für eine unerlaubte Privatfahrt benutzt. Er habe zugleich auch eine Straftat begangen.

Dem Arbeitgeber sei die weitere Beschäftigung nicht zumuten gewesen, ohne eine erhebliche Rufschädigung des Unternehmens hinzunehmen. Würde der Fahrer weiterhin Gäste vom Biergarten abholen, könnte der Eindruck einer Duldung oder gar einer Verbindung des Arbeitgebers mit der Straftat entstehen. Bei einem derart schweren Pflichtenverstoß habe der Mann mit einer fristlosen Kündigung rechnen müssen.

**§ Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 12.12.2018
Aktenzeichen L 13 AS 137/17**

Sturz im Hotel wegen eines privaten Telefonats ist kein Arbeitsunfall

Beschäftigte sind auch auf Dienstreisen gesetzlich unfallversichert. Dies gilt jedoch nur während der Betätigungen, die einen inneren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit aufweisen. Wenn sich ein Versicherter ein Taxi bestellt, um einen Mietwagen für den im Anschluss an einen dienstlichen Kongress geplanten Urlaub abzuholen, dann ist das eine private Handlung. Sie fällt nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. So entschied das Hessische Landessozialgericht. In dem Fall war eine 62-jährige Frau im Hotelzimmer gestürzt. Sie zog sich eine Oberschenkel-

fraktur zu. Der Kongress und ihr letztes dienstliches Gespräch lagen jedoch bereits seit 20 Stunden zurück. Sie bestellte sich ein Taxi zum Flughafen, um den Mietwagen für die private Urlaubsreise abzuholen. Für die Richter in zwei Instanzen war der Gang durch das Hotelzimmer zum Telefon privater Natur und damit kein Arbeitsunfall.

**§ Hessisches
Landessozialgericht
Urteil vom 13.08.2019
Aktenzeichen L 3 U 198/17**

Eine schallende Ohrfeige für Uber

Frankfurter Landgericht gibt Taxi Deutschland in allen Punkten Recht

Es war kurz vor Weihnachten, am 19. Dezember. Ursprünglich war das Urteil schon eher erwartet worden, doch dann hatte das Gericht die Urteilsverkündung auf diesen Termin vertagt. „Ein großer Tag für den Verbraucherschutz und die Verkehrssicherheit in Deutschland“, sagte Taxi Deutschland nach dem Urteil. Das Landgericht Frankfurt hat der Klage gegen Uber in allen Punkten stattgegeben. Damit schiebt das Landgericht den kontinuierlichen Gesetzesverstößen von Uber in Deutschland einen Riegel vor.

Das Urteil im Einzelnen

Uber wurde mit sofortiger Wirkung untersagt, über die App Aufträge an Subunternehmen (Mietwagenfirmen) zu übermitteln. Es gehört zu den juristischen Spielregeln in Deutschland, dass der Gewinner vor Gericht trotzdem eine Sicherheitsleistung hinterlegen muss, um den Fortgang des Verfahrens zu gewährleisten. In dem Fall muss Taxi Deutschland 150.000 Euro hinterlegen. Damit kann für jede weitere durch Uber vermittelte Fahrt ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro verhängt werden.

Das Gericht war der Auffassung, dass Uber in Deutschland keine Erlaubnis zur Personenbeförderung habe. Uber legt den Fahrpreis fest, bestimmt den Fahrer und kassiert das Fahrtentgelt. In Kombination mit dem werblichen Auftritt der Firma muss ein Fahrgast davon ausgehen, von Uber befördert zu werden. Somit ist Uber ein Per-

sonenbeförderungsunternehmen, das eine gültige Genehmigung braucht. Dieter Schlenker, Vorsitzender der Genossenschaft Taxi Deutschland, die die gleichnamige App betreibt, sagte dazu: „Erneut wurde gerichtlich festgestellt, dass gleiches Recht für Klein- und Großunternehmen gilt. Uber hat in Deutschland keine Genehmigung für die Personenbeförderung. Das Unternehmen legt aber Fahrpreise fest und kassiert den Fahrpreis.“

Zudem plakatiert das Unternehmen in den Städten großformatig mit der Marke Uber und vermittelt so Fahrgästen den Eindruck, die Fahrten selbst durchzuführen. Erst im Kleingedruckten, also aus der plakatiert üblich fernen Betrachtung nicht lesbar, wird darauf hingewiesen, dass die Fahrten nicht selbst durchgeführt werden. Durch diese Vorgehensweisen kann Uber kein reiner Vermittler sein – und das hat das Gericht bestätigt.“

Die Folgen des Frankfurter Urteils

Das Urteil kommt all jenen zugute, die sich schlecht allein gegen Großkonzerninteressen wehren können. Dies sind die rund 21.000 Kleinunternehmer, Mitarbeiter in 700 Taxizentralen und rund 255.000 Taxifahrer in Deutschland. Sie arbeiten in guten Jobs, verdienen Mindestlohn und erhalten soziale Sicherheit. Außerdem betrifft das Urteil alle Verbraucher. Denn das von Uber dauerhaft missachtete Personenbeförderungsgesetz dient dem Verbraucherschutz.

Uber kündigte weitere rechtliche Schritte an und darf damit zunächst weiter fahren. Außerdem änderte das Unternehmen sein Modell, damit das Angebot nach dem Gerichtsurteil nicht gestoppt werden kann. Prozesse wurden, so die eigene Darstellung, neu aufgesetzt. Dies habe man bereits nach der Gerichts-

verhandlung im November vorbereitet. Demnach arbeitet Uber nur noch mit einem Mietwagenunternehmen pro Stadt zusammen, dass dann auch die Preise festlegt. Zu dem Zeitpunkt des Entstehens dieser Zeilen sind die praktischen Konsequenzen noch unklar. Ein weiteres Mal behauptete Uber öffentlichkeitswirksam, sich von nun an an die Rückkehrpflicht halten zu wollen.

Dieter Schlenker sagte weiter: „Das Frankfurter Urteil ist selbst wichtig für Bürger, die nie Taxifahren: Denn im Gegensatz zu internationalen Großkapitalunternehmen zahlt der deutsche Taxi- und Mietwagenmarkt jährlich über zwei Milliarden Euro an Steuern, Abgaben und (Sozial-) Versicherungen. Uber nutzt die Infrastruktur, ohne selbst für ihren Erhalt Abgaben zu leisten und drückt sich um Mindestlohn und Sozialabgaben.“



TÜXEN

Urteil gegen Uber – und nun?



Rechtsanwalt Herwig Kollar, Vizepräsident des Bundesverbandes, vertritt Taxi Deutschland im Verfahren gegen Uber in Frankfurt/Main. Wie es nach dem Urteil des Landgerichts nun weiter geht und welche Schritte bereits erfolgten, das erzählt er hier in diesem Interview.

Report: So manch juristischer Laie fragt sich: Wenn das Landgericht urteilt, warum ist das Urteil denn dann nicht sofort in Kraft?

Herwig Kollar:

Gegen ein Urteil der ersten Instanz, in diesem Fall das Landgericht hier in Frankfurt, kann natürlich Berufung eingelegt werden. Damit ist es nicht rechtskräftig. Das heißt in der Praxis, man kann es nicht endgültig vollstrecken. Da gibt es bestimmte Voraussetzungen, dazu gehört die Sicherheitsleistung. Deren Höhe wird vom Landgericht bestimmt. Das ist in unserem Fall eine Summe von 150.000 Euro. Die musste Taxi Deutschland, die Klägerin, erst einmal einzahlen. Man kann aber nicht einfach mit einem Koffer voller Geld zum Gericht gehen und den auf den Tisch legen. Da muss erst die Gerichtskasse nach einem Beschluss angewiesen werden. Die Formalitäten geschahen auch relativ schnell, einen Tag vor Weihnachten war das Geld hinterlegt. Durch die Feiertage und den Jahreswechsel habe ich am 10. Januar die Hinterlegungsbescheinigung bekommen. Dann habe ich mir eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils von der Geschäftsstelle des Landgerichts erteilen lassen. Das ist mehr als das einfache

Urteil. Und damit sowie der Hinterlegungsbescheinigung über die 150.000 Euro bin ich dann zu der Kanzlei in Berlin gegangen, die Uber vertritt.

Report: Wie muss man sich das vorstellen: Sie gehen in die Kanzlei der Uber-Anwälte und legen die Dokumente einfach auf den Tisch?

Herwig Kollar:

Klingt spektakulär, ist es aber in der Praxis nicht. Ich hatte ohnehin einen Termin in Berlin und habe mir die Übergabe in der Kanzlei quittieren lassen und den Namen der Dame am Empfang notiert. Und als ich in Frankfurt zurück war, hatte ich schon die Empfangsbestätigung des Anwalts der Gegenseite auf dem Tisch.

Report: Wir erinnern uns an die Schwierigkeiten der Zustellung des Urteils in Köln an die Uber-Zentrale in Amsterdam. Haben Sie deshalb den direkten Weg gewählt?

Herwig Kollar:

Nein, es ist ein genereller Unterschied. Wir hatten gegen Uber vor dem Urteil eine vorgerichtliche Abmahnung erwirkt. Daraufhin haben sich die Anwälte aus Berlin gemeldet. Damit gab es das Problem der Zustellung

im Ausland nicht. Das ist bei der Einstweiligen Verfügung – wie im Fall in Köln – etwas anders. Da hat der Anwalt wenig Möglichkeiten, dies zu beschleunigen. Denn das läuft direkt über das Gericht. Selbst wenn der Kölner Kollege das Urteil selbst nach Amsterdam bringen würde, wäre dies keine wirksame Zustellung.

Report: Zwei Landgerichte haben klar gegen Uber geurteilt. Wie geht es nun weiter?

Herwig Kollar:

Ich kann natürlich nur für das Verfahren in Frankfurt sprechen. Wir haben also am 15. Januar zugestellt. Jede Fahrt, die ab dem 16. Januar vermittelt wurde und wird, verstößt aus unserer Sicht gegen das Urteil des Landgerichts und ist deshalb im Grunde mit einem Ordnungsgeld sanktionierbar. Uber hat aber nach Erlass des Urteils seine Vermittlungspraxis geändert und einen Generalunternehmer dazwischen geschaltet. Daher sagt das Unternehmen: Wir haben jetzt unser Vermittlungsmodell so angepasst, dass wir nicht mehr gegen Vorschriften verstoßen und damit dürfen keine Sanktionen verhängt werden. Uber teilt jetzt bei jeder Bestellung mit, dass der Generalunternehmer die Dienstleistung erbringt. Das muss vom Fahrgast auch bestätigt werden.

Report: Was bedeutet diese Änderung in der Praxis?

Herwig Kollar:

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass diese Änderung nicht reicht. Im Außenverhältnis ist Uber klar der Vertragspartner. Uber selbst hat keine Mietwagengenehmigung, deshalb verstoßen sie weiter. Das wird nun das Landgericht in dem Ordnungsgeldverfahren zu prüfen haben. Der Antrag wird eingereicht, wenn die entsprechenden Fahrtnachweise vorliegen. Das dürfte schon sehr bald sein. Dann wird dies den Uber-Anwälten zur Stellungnahme zugeleitet und danach wird das Landgericht einen Termin anberaumen und wird über diese Rechtsfrage zu entscheiden haben. Egal, wie die Kammer entscheidet – beide Seiten könnten Berufung einlegen und dann wären wir beim Oberlandesgericht.

Report: Also noch ein langer Weg!

Herwig Kollar:

Es gibt ja noch zwei weitere Unterlassungsgebote. Einmal dürfen sie keine Aufträge vermitteln, die direkt von dem Fahrer im Auto entgegen genommen werden. Wenn uns da der Nachweis gelänge, dass ein Uber-Fahrer direkt im Auto den nächsten Auftrag aus der Uber-App annimmt, ohne dass ihn der

Unternehmer am Betriebsitz erhalten und weitergeleitet hat, dann könnte man auf diesen Verstoß ebenfalls ein Ordnungsgeld beantragen. Gleiches gilt für Verstöße gegen die Rückkehrpflicht. Wenn Uber in seinem System sehen kann, dass der betreffende Fahrer irgendwo stehen bleibt oder ziellos umherfährt, und in dieser Situation erteilen sie ihm einen neuen Fahrauftrag – das wäre der konkrete Nachweis für den Verstoß. Entscheidend ist, dass diese Nachweise auch in einer gerichtsverwertbaren Form vorliegen müssen.

Report: Und bei der Dokumentation der Verstöße, wenn es sie weiter gibt, zählen nur Fahrten ab dem 16. Januar?

Herwig Kollar:

Das ist so, das hängt mit dem eingangs beschriebenen Prozedere zusammen. Die Fälle, die wir schon dokumentiert haben, sind wie folgt abgelaufen: Ein Fahrgast bestellt sich ein Uber-Fahrzeug und lässt sich damit von A nach B fahren. Ein anderes Team fährt hinterher. Nach Ende der Fahrt wird der Uber-Fahrer weiter beobachtet. Kurvt er dann im Zielgebiet umher oder wartet auf einem Parkplatz, wird nach zehn bis fünfzehn Minuten eine weitere Uber-Fahrt in diesem Zielgebiet von einer anderen Person

in Auftrag gegeben. Nimmt der beobachtete Uber-Fahrer diesen Auftrag an, dann hat man den Nachweis für den Verstoß gegen die Rückkehrpflicht. Wichtig ist, dass man den Uber-Fahrer nicht sofort bestellt, sondern zehn bis fünfzehn Minuten vergehen lässt. Das ist nicht immer ganz einfach, es kann ja auch sein, dass er inzwischen einen anderen Auftrag bekommt. Es ist ein zäher Kampf, aber wir müssen dran bleiben.



Das Urteil des Landgericht Frankfurt am Main schlägt hohe Wellen

MARIA KRASNOVA / UNSPLASH

Juso-Chef Kevin Kühnert zu Besuch beim Berliner Taxigewerbe

Auch sein Opa war Taxifahrer

Da war einer, der viel Verständnis für die Branche hat. Kevin Kühnert, Juso-Chef und seit kurzem auch SPD-Parteivize, informierte sich auf Einladung der Berliner Taxiinnung und Taxi Berlin über die Schwierigkeiten der Branche. Zunächst der Besuch im Callcenter in der Berliner Persiusstraße. Kühnert ist das Metier nicht fremd, schließlich hat er selbst in einem Callcenter gearbeitet. Er läßt sich von Hermann Waldner, Vizepräsident des Bundesverbandes und Chef von Taxi Berlin, die Details erklären. Was bedeutet die Uhr auf dem großen Monitor an der Wand oder warum sind an diesem Vormittag einige Plätze nicht belegt? Die Antworten für branchenfremde Leser: Das ist zum einen die Dauer der Vermittlungszeit, auf der anderen Seite hat das Unternehmen in der letzten Zeit viel investiert und auch Arbeitsplätze im Home Office geschaffen. Mit derlei Fachwissen im Gepäck ging es in das „Taximuseum“, jenen Versammlungsraum, der in Vitrinen auch die technische Entwicklung des Taxigewerbes dokumentiert.

12 Euro Mindestlohn

Carsten Reichert von der Taxiinnung Berlin hatte die Moderation übernommen und stellte dem SPD-Politiker die Fragen, die dem Gewerbe auf den Nägeln brennen. „Die SPD will den Mindestlohn auf 12 Euro anheben – habt Ihr dabei mal ans Taxigewerbe gedacht? Abgesehen, dass uns das niemand genehmigt, wenn wir die Tarife um 30 Prozent anheben wollten. Das geht auch nicht, dann fehlen uns viele Fahrgäste. Also, was tun?“, fragte er. Und Kühnert gab sich gelassen. Schon bei der Einführung des Mindestlohns vor einigen



Viel Diskussionsstoff in der Runde mit Kevin Kühnert. Das Thema Taxi kennt er schon lange

Jahren ging ein Aufschrei durchs Land, damals war ein Friseur-Sterben in Ostdeutschland vorher gesagt worden. Stundenlöhne um die fünf Euro wurden teilweise gezahlt und heute? Friseure gibt es in Ostdeutschland immer noch. Aber die Menschen verdienen mehr. „Mindestlohn heißt mehr Kaufkraft!“ Die werde möglicherweise sogar in Taxifahrten investiert. Allerdings: „Wenn klar ist, dass die Branche da Unterstützung am Anfang braucht, dann müssen wir drüber reden“, meinte der Juso-Chef mit Blick auf die Daseinsvorsorge des Gewerbes. „Wir müssen und wir werden eine Lösung finden, aber nicht auf dem Rücken der Beschäftigten. Denn sonst ist das eine Milchmädchenrechnung!“ Allerdings sind sich Branchenexperten einig: Eine weitere Erhöhung des Mindestlohns wird gerade in kleineren und mittleren

Städten das Taxiangebot ausdünnen. „Wenn man mindestens 30 Euro pro Stunde einfahren muss, um rentabel zu sein, ist das in den Nachtstunden in kleinen Städten nicht zu schaffen“, rechnete Hermann Waldner vor.

Über ist Ausbeutung

Und Kühnert setzte weiter daran, seine Sicht auf die Dinge zu erläutern: „Das Geschäftsmodell von Uber ist ein arbeitnehmer-feindliches Modell und aus sozialdemokratischer Sicht eine große Luftnummer! Das Geschäftsmodell beruht auf Ausbeutung.“ Zudem müssten sich Unternehmer fragen: „Bin ich jemand, der mit dem Mietwagen am Samstag Hochzeiten fährt. Oder bin ich jemand, der auf der Suche nach Fahrgästen in der Stadt unterwegs ist?“ Da

ist das ein Taxi – mit Taxameter, mit ausgebildetem Fahrer sowie diversen Auflagen wie Beförderungs- und Tarifpflicht. Aber eine schnelle Lösung gegen die nach Reicherts Worten bis zu 3.000 Fahrer von Mietwagen, die der Branche das Leben in Berlin schwer machen, hatte Kühnert auch nicht. „Wir wollen faire Regeln für alle, der SPD-Parteitag hat eine Karenzzeit von 15 Minuten beschlossen.“ Nun ist das der Auftrag an die Bundestagsfraktion, die muss sich jetzt mit Verkehrsminister Andreas Scheuer auseinandersetzen. Die Branche weiß: Fortsetzung folgt...

Auskömmliches Einkommen sichert später die Rente

Ohne Mindestlohn ist später eine auskömmliche Rente kaum machbar, dieses sozialdemokratische Lieblingsthema kam in der rund 90minütigen Runde mehrfach zur Sprache. Denn dies sei doch logisch: Wer als Arbeitnehmer in die Versicherung einzahlt, kann seine Lasten halbieren – auch der Chef beteiligt sich mit dem Arbeitgeberanteil an den Beiträgen. Wer dagegen völlig selbstständig diese Zahlungen allein trägt und auf ein Minimum reduziert, kann später nicht viel erwarten. „Das wollen wir nicht“, betonte Kühnert. Und nebenbei erzählte er nicht nur, dass sein Opa in Berlin Taxifahrer war. sondern auch, dass er quasi sein erstes Geld mit dem Taxi verdiente – als Steppke druckte er auf Opas Quittungsblock den Firmenstempel. Und wurde dafür mit ein paar Groschen in die Taschengeldkasse belohnt...

Kleines Erlebnis mit CleverShuttle

Leipziger Taxifahrer verbünden sich gegen Bahntochter

Der Kampf in Leipzig gegen CleverShuttle wird immer stärker – Taxiunternehmer und Taxifahrer in der Messestadt wollen sich nun zusammenschließen und gegenüber der Stadtverwaltung ihre Interessen durchsetzen. Auf Vorwürfe, die Pooling-Fahrten von CleverShuttle sind wettbewerbswidrig, reagiert die Stadt bislang gelassen. Die Vergabe der Lizenzen sei korrekt, hieß es.

Fahrt ging gründlich in die Hose

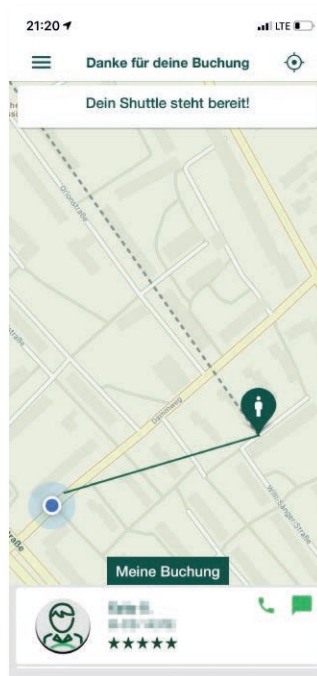
Unterdessen erreichte uns die Nachricht von einer privaten Fahrt mit CleverShuttle in Berlin. Der Fahrer fand tatsächlich den Abholort nicht. Das soll vorkommen und ist allein noch nicht so bemerkenswert. Denn auch im klassischen Taxi-Geschäft kann es vorkommen, dass Fahrer und Fahrgast sich bei einer Bestellung nicht immer auf Anhieb finden. Wenn aber nach vier vergeblichen telefonischen Lotsenversuchen auf dem Handy die Nachricht erscheint, dass die Buchung „systemseitig“ storniert werden musste, dann ist das schon merkwürdig. Die Beförderung fand nicht statt. Wir haben daher bei CleverShuttle nachgefragt.

**Navi reicht!
Trotz Panne Ortskunde
nicht notwendig**

CleverShuttle geht sehr professionell mit Kritik um. In einer entsprechenden Mail bedauert das Unternehmen die Panne, der Fahrer war erst seit wenigen Tagen für den Dienst unterwegs und sollte zum Zeitpunkt des Schriftwechsels „intensiv nachgeschult“ werden. Offen blieb allerdings, wie das Unternehmen mit der



Flotte von CleverShuttle am Leipziger Hauptbahnhof



Ortskundeprüfung umgeht. Also, nochmals nachgefragt. Die Antwort liest sich dann wie folgt: „Zu Ihrer Frage können wir Ihnen mitteilen, dass die Ortskundeprüfung lediglich von Taxifahrern verlangt wird und dort, laut unserem Kenntnisstand, mitunter auch kritisch betrachtet wird, da sie noch aus einer Zeit stammt in welcher die technischen Möglichkeiten zur Orientierung in Ballungsräumen noch wesentlich limitierter waren.“

Wir stehen einer Ortskundeprüfung skeptisch gegenüber, da sie keinen nennenswerten Mehrwert gegenüber einer technisch geführten Navigation bietet. Eine Ortskundeprüfung schließt Fehler keineswegs konsequent aus.“

Das darf der Fahrgast ruhig ein wenig anders sehen. Denn ein qualifizierter und ortskundiger Fahrer benötigt keine telefonische Hilfe. Schon gar nicht mehrfach, um dann doch an den örtlichen Gegebenheiten zu scheitern.

Gewerbevertreter aus Deutschland und aus Österreich stimmen sich ab

Jahresauftakt in Wien

Es ist schon zu einer Tradition geworden: Am ersten Januarwochenende treffen sich in Wien die Gewerbevertreter aus beiden Ländern und stimmen sich ab. Welche neuen Entwicklungen gibt es in der Politik? Wo haben welche Gerichte Urteile gefällt, die die Branche betreffen? Welche Schritte müssen die nächsten sein?

Es ist ein bisschen wie beim Schachspiel: Je mehr Züge man vorausplanen kann, desto besser kann man agieren. Und muss nicht auf etwaige Schritte des Gegners reagieren.

Die Lage in Österreich

Gerade an diesem Wochenende, an dem der Branchentreff stattfand, tagten auch die Grünen in Österreich und segneten ihre Beteiligung an der künftigen türkis-grünen Regierung ab. Und sie stellen mit Leonore Gewessler die neue Verkehrsministerin. Zuvor war dieses Ressort eine Domäne der FPÖ, die ja bekanntlich durch das sogenannte Ibiza-Video aus der Regierung gekegelt wurde. „Es wird spannend werden, wie die grüne Ministerin mit den konservativen Beamten umgeht“, hieß es mehrfach. Eines aber ist gewiss: Das Einheitsgewerbe von Taxi und Mietwagen kommt, denn diese Regelung war noch zuvor auf den Weg gebracht worden. Das Gesetz sieht für alle Unternehmen dieselben Rechte und Pflichten vor. In der Praxis bedeutet dies: Dienste wie Uber sind weiterhin möglich, sie können aber die Gesetze nicht mehr umgehen und müssen sich an Tarifregelungen halten.



Die gemeinsame Runde mit Kollegen aus Österreich und Deutschland tagte bei und auf Einladung von Taxi 40100

Allerdings sind die Ausgangsbedingungen für dieses Einheitsgewerbe ganz anders als in Deutschland. Einer der Unterschiede: Schon seit langem konnten in Österreich auf einem Wagen sowohl ein Taxi als auch ein Mietwagen angemeldet sein. Das österreichische Gesetz tritt in zwei Phasen in Kraft – eine ist mit dem Jahreswechsel schon wirksam. Ein zweiter Teil, der unter anderem die Ausbildung der Fahrer regelt, wird zum September in Kraft treten.

Diskutiert wurde auch darüber, ob ein Einheitsgewerbe nach österreichischem Vorbild auch in Deutschland denkbar sei. Da sind zum einen verfassungsrechtliche Bedenken, denn nach deutscher Rechtsauffassung ist keine mit Tarif- und Beförderungspflicht belegte Beförderungsform als einzig denkbare zugelassen, wenn der Betrieb auch weniger reglementiert ausgeführt werden kann. Zudem ist die steuerpolitische Seite nicht unerheblich.

Für Taxis gilt in Deutschland der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent, für Mietwagenumsätze werden 19 Prozent fällig. Auch dies müsste vereinheitlicht werden. Da der Fiskus vermutlich auf 19 Prozent beharren würde, käme das einem Aufschlag von 12 Prozent auf den Taxitarif gleich.

Die Lage in Deutschland

Ausführlich wollten sich die Kollegen in Österreich über die Taxi-Proteste vom Anfang des Jahres, die rechtlichen Schritte in Deutschland sowie die weitere

Debatte zum PBefG informieren. Wir können dies an dieser Stelle kurz halten, regelmäßige Leser des Reports sind da im Bilde. Daher der Blick nach vorn: Als nächstes wird sich beispielsweise die Findungskommission wieder treffen, der Bundesverband ist dazu mit den Mitgliedern im Gespräch und erläutert seine Position. Die Auseinandersetzungen vor den Gerichten waren ebenfalls ein Thema der Runde, besonders die Wirren um die Zustellung des Kölner Urteils an Uber in Amsterdam. „Man kann da nur mit dem Kopf schütteln“, entfuhr es einem Kollegen. „Agieren weltweit, und wenn Konsequenzen drohen, wissen sie auf einmal gar nichts mehr, vielleicht noch nicht mal den eigenen Namen!“.

Übrigens müssen sich auch österreichische Gerichte mit dem Thema Uber herumschlagen. „Mittlerweile haben wir das fünfte Uber-System in Wien. Sie modifizieren den Dienst immer soweit, wie es das Gericht kritisiert. Und kommen danach immer wieder mit einem System, bei dem eines gleich bleibt: Das Sozialdumping und das Umgehen geltender Gesetze“, sagte ein Teilnehmer.



Michael Müller, Präsident des Bundesverbandes, sowie Erwin Leitner, Fachverbandsobmann im Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Pkw, bei der Wirtschaftskammer Österreich

In tiefer Trauer

Das Ende des vergangenen Jahres brachte gleich eine ganze Reihe von traurigen Nachrichten. Mit Dirk Schütte aus Hamburg, Rolf Peters aus Kleve sowie Konrad Rumpf aus Frankfurt hat das Taxigewerbe drei profilierte und engagierte Mitstreiter verloren. Viele Gespräche drehten und drehen sich auch heute um das, was sie geleistet haben. Wir werden sie auch weiter in Erinnerung behalten.

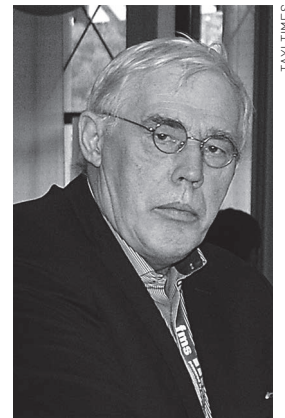
Hansa-Taxi-Chef Dirk Schütte verstorben

Dirk Schütte, Vorstandsvorsitzender der Hansa Funktaxi eG, verstarb am 2. Dezember, er wurde 67 Jahre alt. Er hat als Vorstandsvorsitzender seit 2009 die Geschicke der Genossenschaft entscheidend geprägt. „Er hat in den vergangenen Jahren dafür gesorgt, dass Hansa-Taxi wirtschaftlich gut aufgestellt und zum Marktführer in der Metropolregion Hamburg geworden ist. Darüber hinaus hat er maßgeblich dazu beigetragen,

dass unsere Genossenschaft drei weitere Taxi-Zentralen erfolgreich übernommen und integriert hat – Das Taxi Vermittlungszentrale GmbH, Taxi Hamburg 6x6 GmbH & Co. KG und die Autoruf G.m.b.H.“, sagte Thomas Lohse, Vorstand der Hansa Funktaxi eG.

Dirk Schütte war bereits 1992 als Unternehmer Mitglied der Genossenschaft geworden. In seiner Zeit als Vorstandsvorsitzender verstand

er es vorbildlich, die Interessen der Genossenschaft und des Gewerbes auf Landesebene gegenüber Politik, Behörden und Wirtschaft zu vertreten. Auf Bundesebene hat er seine umfassenden Erfahrungen in zahlreiche Vorhaben eingebracht. Bis zur nächsten Generalversammlung der Genossenschaft Anfang 2020 übernimmt Aufsichtsratsvorsitzender Werner Möllmann den Vorstandsvorsitz. Murat Öztürk ist neuer Aufsichtsratsvorsitzender.



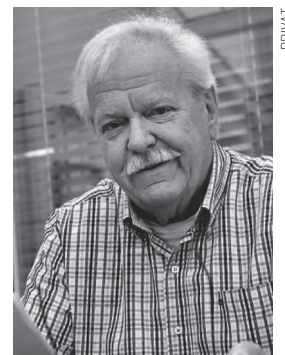
TAXI TIMES

Rolf Peters ist tot

Am 12. Dezember verstarb Rolf Peters nach langer schwerer Krankheit. Auf der Herbsttagung des Bundesverbandes war er für seine Verdienste um das Gewerbe mit der Goldenen Ehrennadel gewürdigt worden. Leider konnte Rolf die Auszeichnung im November schon nicht mehr selbst in Empfang nehmen. Im Gewerbe hatte er die unterschiedlichsten Positionen und

setzte sich massiv für das Taxi ein – als Inhaber der Klever Firma Kle-tax, als Mitglied in der IHK, im Bundesverband war er unter anderem auch nach Erreichen des Rentenalters Vorsitzender des Ausschusses „Haushalt und Revision“. In seiner Heimatgegend betreute er technische Themen für die Branche und war in seiner Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein als

Ehrenvorstand weiter gefragter Senior-Ratgeber für viele Themen rund ums Taxi. „Eine große Persönlichkeit des Taxigewerbes hat die letzte Fahrt angetreten. Wir schulden Rolf Peters Dank und Anerkennung, vergessen werden wir ihn nie“, so verabschiedeten sich seine ehemaligen Kollegen von der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.



PRIVAT

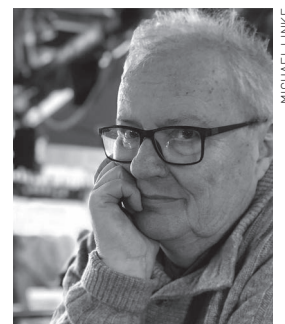
Konrad Rumpf verstorben

Am Vormittag des 9. November starb Konrad Rumpf nach langer, schwerer Krankheit kurz vor seinem siebzigsten Geburtstag. Er war einer der profiliertesten Taxi-unternehmer Frankfurts.

Konrad Rumpf betrieb viele Jahre die Taxis 4 und 122, bevor er Anfang der achtziger Jahre als Geschäfts-

führer in die Mietwagen und Taxifunk GmbH „Taxi 33“ eintrat. Konrad Rumpf führte „Taxi 33“ lange Jahre engagiert und sehr erfolgreich. Als erste Frankfurter Taxizentrale stieg er erfolgreich auf Datenfunk um, gab ein monatliches Info-Blatt für die 33-Fahrer und Anschlusspartner heraus, beteiligte seine Anschlusspartner über einen

Funkbeirat an den Geschicken und Entscheidungen der Zentrale. 2003 verkaufte er die „33“ an die Taxi Frankfurt eG. Dort wird sie unter dem Label „Taxi 33 • Echofunk – Die Service-Taxis“ weitergeführt. Schon 1999 hatte Konrad Rumpf den „Fahrdienst Rumpf“ zur Rollstuhlbeförderung gegründet, den er bis zu seiner Erkrankung leitete.



MICHAEL LINKE

Betriebsprüfungen der Berliner Finanzverwaltung: Taxibranche im Fokus

Kurz vor dem Jahreswechsel zog die Berliner Finanzverwaltung Bilanz: Bei den steuerlichen Überprüfungen wurden 2019 neben anderen besonders die Taxiunternehmen kontrolliert. Finanzsenator Dr. Matthias Kolatz sagte dazu: „Der Bargeldverkehr ist grundsätzlich anfällig für Steuerbetrug. Das belegen unsere systematischen Steuerprüfungen. Wir haben unsere Kontrollen daher intensiviert, insbesondere im Glückspiel-, Taxi- und Gastronomiegewerbe. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung hat für uns oberste Priorität. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass die Kassenpflicht manipulationssicherer und ein wesentlich bedeutenderer Beitrag zur Steuergerechtigkeit wäre.“

Seit Januar 2017 ist in Berlin die Vergabe einer Taxikonzession an die Nutzung eines Fiskaltaxameters geknüpft. Somit gelten strengere Anforderungen für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften. Gemeinsam mit den Berliner Finanzämtern hat die Senatsfinanzverwaltung seitdem die ordnungsgemäße Ausstattung der Taxen verstärkt kontrolliert.

Unternehmen, die im Rahmen der ersten Kontrollen auffällig waren, wurden ein zweites Mal überprüft. Bisher gab es 5.279 Erstprüfungen und 1.497 Zweitprüfungen. Waren bei den Erstprüfungen mit 2.827 Fahrzeugen lediglich etwas mehr als die Hälfte ordnungsgemäß ausgestattet, sind



TUXEN

es bei den Zweitprüfungen mit 1.186 Fahrzeugen bereits mehr als Dreiviertel gewesen. Bei 38 Unternehmen wurde bereits der Konzessionsentzug beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten angeregt. Gegen

16 Unternehmer wurden steuerliche Strafverfahren eingeleitet. Die Außenprüfungsdienste der Berliner Steuerverwaltung wollen auch 2020 verstärkt Branchen kontrollieren, in denen vorzugsweise mit Bargeld bezahlt wird.

WIR DANKEN ALLEN SPENDERN DER TAXISTIFTUNG

Oktober / November / Dezember 2019

Alexandra und Ricardo Eismann
Christoph Mensch
Taxi Center Ostbahnhof GmbH
Pantelis Kefalianakis
Tobias Sandkühler

Anlässlich Trauerfall

Dirk Schütte:
Dirk Böhlecke, Jürgen Kühn,
Bernd Meyn, Fachvereinigung
Personenverkehr Nordrhein

Heiko Neugebauer
CZAR Film GmbH
Gerold und Heike Heusinger
Gabriele Martina Rödel-Meiser
Dr. Daniela Seeliger
Holger Goldberg

Bavaria Fiction GmbH
Taxi Center Ostbahnhof
(Spende von Hrn. Poller)
LV Hessen für das PBefG
(Spende von einem LVH Mitglied)

Anlässlich 125 Jahre Jubiläum

Taxi Ruf Bremen:
Bremische Volksbank eG,
Wolfgang Pettau,
Taxi München eG.

IsarFunk GmbH Co.KG
FMS GmbH
Daimler AG

Zitat

So kann man's auch sehen

„Angenehm ist am Gegenwärtigen die Tätigkeit, am Künftigen die Hoffnung und am Vergangenen die Erinnerung. Am angenehmsten und in gleichem Maße liebenswert ist das Tätigsein.“

Aristoteles (geboren 384 v. Chr. in Stageira; gestorben 322 v. Chr. in Chalkis) war ein griechischer Universalgelehrter und gilt zugleich als Begründer der modernen Philosophie. Allerdings beließ er es nicht dabei, sondern beschäftigte sich mit vielen Themen, unter anderem aus den Bereichen Biologie, Physik und Ethik. Verschiedene antike Verzeichnisse schreiben ihm umfangreiche grundlegende Arbeiten zu, nur etwa ein Viertel davon ist überliefert.

Möchten Sie eine Spendenquittung, dann geben Sie bitte Ihre Adresse oder Telefonnummer an.

TAXIstiftung Deutschland IBAN **DE85 5019 0000 0000 3733 11**
Frankfurter Volksbank eG BIC **FFVBDEFF**

Bitte bei Spenden auf dem Überweisungsschein an die TAXIstiftung Deutschland im Feld Verwendungszweck unbedingt die folgende Formulierung angeben:

Zuwendung zum Stiftungskapital der TAXIstiftung Deutschland

Denken Sie bitte daran: Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!